

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## Ausbau zw. Eggenfelden – Pfarrkirchen Zusatz- fahrstreifen BA II mit Umbau Knoten B 388 / PAN 20

**Planfeststellung**  
vom 20.12.2007  
mit Deckblättern vom 01.03.2018

**Tektur vom 01.07.2022**

**Teilplanfeststellung für den Ausbau der B 388  
zwischen Eggenfelden und Auhof  
(mit Ersatzneubau der Bahnbrücke Spanberg)**

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+900; B 388\_820\_0,072 – B 388\_820\_1,962

Staatliches Bauamt Passau  
Pfarrkirchen, den 01.07.2022



St ü m p f l, Baudirektor

### Entwurfsbearbeitung:

**Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel**  
*Büro für Landschaftsökologie,  
Biodiversität und Beratung*  
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau  
Tel.: 0157 719 868 52  
E-Mail: info@landschaftsoekologie-riedel.de

### Aufgestellt:

Pfarrkirchen, den 01.03.2018  
Staatliches Bauamt Passau  
Servicestelle Pfarrkirchen

.....  
Gez. R. Wufka, Ltd. Baudirektor

Festgestellt gem. § 17 FStrG  
durch Beschluss vom 18.12.2023  
Nr. 32-4354.21-16/B388  
Regierung von Niederbayern  
Landshut, 18.12.2023  
gez.  
Kiermaier  
Regierungsdirektor

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau  
Am Schanzl 2  
94032 Passau

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel  
*Büro für Landschaftsökologie,  
Biodiversität und Beratung*  
Stephanusstr. 2  
84103 Postau  
Tel.: 0157 719 868 52  
E-Mail: [info@landschaftsoekologie-riedel.de](mailto:info@landschaftsoekologie-riedel.de)  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 01.07.2022



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

**Berthold Riedel**

---

**Landschaftsökologie – Biodiversität – Beratung**

Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel – Stephanusstr. 2, 84103 Postau, Tel. 0157 719 868 52  
E-Mail: [info@landschaftsoekologie-riedel.de](mailto:info@landschaftsoekologie-riedel.de)

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Datengrundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	5
2 Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	8
2.2 Anlagebedingte Wirkungen .....	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen .....	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2.1 Säugetiere.....	11
4.1.2.2 Reptilien .....	15
4.1.2.3 Amphibien .....	16
4.1.2.4 Libellen.....	17
4.1.2.5 Tagfalter .....	17
4.1.2.6 Nachtfalter.....	17
4.1.2.7 Muscheln.....	18
4.1.2.8 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie .....	18
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL .....	18
5 Gutachterliches Fazit .....	25
6 Literatur- und Quellenverzeichnis .....	26
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	27

## **ABKÜRZUNGEN**

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FIS-Natur	Fachinformationssystem Natur des LfU
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
	<b>ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD)</b>
	0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“, nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Pfarrkirchen plant den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 388 zwischen der Anschlussstelle Altenburg (Stadt Eggenfelden) und der Anschlussstelle Spanberg / Auhof (Gemeinde Hebertsfelden). Darüber hinaus soll die Kreisverkehrsanlage bei Altenburg durch Anlage eines frei geführten Rechtsabbiegestreifens (Bypass) mit neuer Geh- und Radwegführung ausgebaut werden. Außerdem ist der Umbau der Kreuzung bei Spanberg in Verbindung mit dem Neubau der Bahnbrücke vorgesehen.

In der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Behandlung der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleibt, weil diese Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

## 1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden folgende Informationsgrundlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Rottal-Inn (2008)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern (Stand 1984, Aktualisierung 2003)
- Verbreitungsatlanten der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN)
- Bachmuschel-Untersuchung 2016
- Eigene Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung (Aktualisierungen 2019 und 2022)

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige „Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) werden alle relevanten Zusatzangaben aufgeführt werden; daher wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Textes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Die „Allerweltsarten“ erhalten daher in der Abschichtungsliste im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der Abschichtungsliste im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der Abschichtungsliste in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die mit der Artenliste im Anhang dokumentierte projektspezifische Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf einer Auswertung der vorhandenen Unterlagen (siehe Kap. 1.2) und den eigenen Erhebungen im Gelände sowie auf den durchgeführten vertieften faunistischen Untersuchungen (Bachmuschel, Beibeobachtungen an den Gewässern) und einer Expertenbefragung.

Vertiefte Untersuchungen waren ursprünglich nicht vorgesehen. Da die betroffenen Bachläufe jedoch potenziell als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevante Bachmuschel in Frage kommen, wurde

zur Sicherheit im Jahr 2016 eine Bachmuschel-Untersuchung durchgeführt. Für die übrigen Arten werden die vorhandenen Daten und eine Behandlung im Sinne eines „worst-case-Ansatzes“ für ausreichender erachtet.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Bei Beobachtungen von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten wurden dabei dokumentiert. In Bezug auf die saP-relevanten Arten erfolgte zur Potenzialabschätzung eine Erfassung von typischer Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen relevanter Schmetterlingsarten, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Diese Habitatstrukturanalyse wurde 2016 im Frühjahr, im unbelaubten Zustand der Gehölze durchgeführt, und im Sommer wiederholt bzw. aktualisiert. In Ergänzung zur ursprünglich vorgelegten saP-Unterlage zu den Deckblättern von 2018 wurden zwischenzeitlich die zu beseitigenden Bäume und Gebäude vor Ort auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Brutvögel untersucht. Die Begehung erfolgte am 21.01.2019. Der uneingeschränkte Zutritt in die Gebäude war gewährleistet und aufgrund des unbelaubten Zustands der Bäume war ein Auffinden von Baumhöhlen bzw. eine Begutachtung der bekannten Baumhöhlen optimal möglich. Eine erneute Kontrolle erfolgte im Zuge der Tektur-Bearbeitung für die Teilplanfeststellung im Frühjahr 2022.

Da mehrere Fließgewässer gequert werden (siehe Abb. 1), die potenziell als Lebensraum für die Bachmuschel in Frage kommen, gab das Staatliche Bauamt (StBA) vertiefte Untersuchungen in Auftrag. Die Erhebungen im Gelände übernahm der Muschelsexperte Dipl.Biol. Oskar Deichner.



Abb. 1: Querende Fließgewässer zwischen Eggenfelden (im Westen) und Edhof (im Osten)

Hierzu wurden die Bachläufe Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben und der (nicht im UG der Teilplanfeststellung weiter im Osten querende) Hausleitener Bach bachaufwärts in jeweils sechs Abschnitte mit einer Länge von je 100 m eingeteilt. Im Zellhuber Bach wurden von der Mündung in die Rott 400 m vor und 200 m nach der Querung der B388 untersucht. Im Fäustlinger Graben liegen ca. 350 m der untersuchten Strecke vor der Querung der B 388 und 250 m nach der Querung.

Die einzelnen Abschnitte wurden am 29. April 2016 bei Niedrigwasser in der gesamten Länge bachaufwärts begangen und die Uferstreifen (Fressplätze von Prädatoren z.B. Bisam) und das Gewässer nach Großmuscheln bzw. Muschelschalen hin abgesucht. Innerhalb eines 100-m-Abschnitts wurde je nach Zugänglichkeit ein typischer Abschnitt von 20 m intensiv auf Bachmuscheln hin untersucht.

Für die intensive Suche im Wasser fand mit Hilfe einer Glasbodenwanne statt, um die Oberflächenspiegelung auszuschalten. Zur Erfassung u.a. auch von Jungmuscheln wurde das Substrat mittels eines Siebes mit einer Maschenweite von ca. 1 mm stichprobenartig filtriert. Zum Teil wurde auch der Gewässergrund mit den Händen abgetastet.

Bewertungsrelevante Parameter wie Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse, Sedimentstruktur, Ufervegetation, gewässerbegleitende Nutzungen, Einleitungen, zufließende Gräben etc. wurden während der Geländeerfassungen aufgenommen. Bezüglich der Details ist hier auf das Fachgutachten zu verweisen (DEICHNER 2016).

### **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL ergeben sich aus der FFH-RL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote; bei den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich diese aus der VRL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten nicht **signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Straßenbauvorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkungen**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Vorübergehend werden Straßenbegleitflächen sowie Flächen im Bereich der Feldflur zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen, Umfahrungsstrecken u.ä.) in Anspruch genommen; schutzwürdige Lebensräume werden dabei nicht beeinträchtigt.

#### **Barrierewirkung / Zerschneidung**

Temporäre Barrierewirkungen sind z.B. im Zuge der Anlage von Baustraßen und der Baustreifen denkbar, aber allenfalls von sehr geringer Wirkung, zumal Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße gegeben sind.

#### **Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen**

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten, Aufgabe von Fortpflanzungsstätten oder Abwanderung führen. Allerdings sind im vorliegenden Fall betriebsbedingte Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße vorhanden. Von deutlich erhöhten Störfaktoren während des Baubetriebs ist daher nicht auszugehen.

#### **Stoffeinträge**

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in die querenden Gewässer und andere angrenzende Flächen möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt.

### **2.2 Anlagebedingte Wirkungen**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet sowohl im Bereich der bisherigen Straßenbegleitflächen als auch in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Bei den Bachquerungen kommt es in geringem Umfang zu einer zusätzlichen Überbauung der Gewässer. Außerdem müssen einige straßenbegleitende bzw. straßennahe Gehölzstrukturen und Einzelbäume beseitigt werden.

Im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens liegen außerdem zwei Anwesen, die abgelöst werden; durch den Abriss der Gebäude können potenzielle Brutplätze für Vogelarten, die an bzw. in Gebäuden brüten, und evtl. auch potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren gehen.

### **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Durch die Verbreiterung der Bundesstraße, den Ausbau der Anschlussstellen sowie die Anpassung bzw. Ergänzung des begleitenden Wegenetzes wird die bereits bestehende Barrierewirkung der B 388 verstärkt.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

### **Lärmimmissionen / Optische Störungen**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau der bestehenden Bundesstraße. Von einer vorhabensbedingten Zunahme bzw. räumlichen Verlagerung der bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen ist nur in sehr geringem Umfang auszugehen.

### **Kollisionsrisiko**

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten nach Ausbau der Straße ist im vorliegenden Fall nur in sehr geringem Umfang zu unterstellen (evtl. geringfügig durch höhere Fahrgeschwindigkeiten und zusätzliche Verkehrsflächen sowie allgemeine Verkehrszunahme).

### **Stoffeinträge**

Eine im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen relevante Zunahme der Nähr- und Schadstoffeinträge in Flächen und Gewässer im Nahbereich der Trasse ist nicht zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird zur Versickerung gebracht oder über Regenrückhalte- und Absetzbecken den Vorflutern zugeleitet. Das Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen wird durch die zu erwartende Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt tendenziell verringert.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen den Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich einige der im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe Unterlage 12.1, Kap. 4.2). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse
- Gebäudeabriss im Winter zwischen 1. Dezember bis 28. Februar zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von „Gebäudefledermäusen“ mit potenziellen Fortpflanzungs- oder Zwischenquartieren in den betroffenen Gebäuden. Damit werden außerdem Tötungen und Verletzungen bei Gebäudebrütern unter den Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe) vermieden.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Zum Ausgleich für den Verlust der Höhlen und zur Vermeidung des Schädigungsverbots wird am Zellhuber Bach der verbleibende alte Baumbestand entlang des Bachlaufs in Richtung Süden gesichert, und als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden an diesen Bäumen 5 Fledermaus- und 5 Vogelnistkästen angebracht.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.2.1 Säugetiere**

**Fischotter** (*Lutra lutra*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern bzw. mit Feuchtbiotopkomplexen vor. Hauptlebensraum sind Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer.

Auch wenn der Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters innerhalb Bayerns im Bayerischen Wald liegt, ist aufgrund eines Nachweises in der Artenschutzkartierung (ASK) von 2014 an der Rott bei Hebertsfelden durchaus mit einem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet (UG) zu rechnen. Allerdings sind die im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Nebenbäche der Rott zu klein, um für den Fischotter genügend Nahrungsgrundlage in Form von Fischen zu bieten und als potenzielle Habitate in Frage zu kommen. Folglich ist lediglich die Rott, die überwiegend 100 m und mehr von dem Straßenbauvorhaben entfernt ist, als potenzieller Fischotter-Lebensraum geeignet. Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

**Biber** (*Castor fiber*), NW, RLB -, RLD V, EZL A, EZK u, sg

Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Als möglicher Lebensraum kommt im UG insbesondere die Rott einschließlich ihrer Begleitbiotope in Betracht. Aber auch die hier betroffenen Nebenbäche der Rott, Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben und Hausleitener Bach, die von aus nordwestlicher Richtung der Rott zufließen, sind als potenzielle Lebensräume geeignet. Bei den aktuellen Untersuchungen zur Bachmuschel in diesen drei Nebenbächen, bei denen gezielt auch auf Hinweise auf Bibervorkommen geachtet wurde, konnten Biberspuren nur im Mündungsbereich des Zellhuber Baches in die Rott vorgefunden werden (DEICHNER 2016). Im Einflussbereich des Vorhabens kommen demnach keine Biberburgen bzw. Baue vor, so dass eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

## Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
<b>Braunes Langohr</b>	<b>Plecotus auritus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Fransenfledermaus</b>	<b>Myotis nattereri</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Nyctalus noctula</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Mopsfledermaus</b>	<b>Barbastella barbastellus</b>	<b>PO</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Wasserfledermaus</b>	<b>Myotis daubentoni</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>x</b>

**Grundinformationen**

**Lebensraumansprüche, Habitate**

**Sommerquartier:** in Baumhöhlen oder Nistkästen, teils auch hinter abstehender Rinde und in Stammrissen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumquartieren oder Nistkästen möglich.

**Winterquartier:** Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich Abendsegler, Mopsfledermaus und Raufhautfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

**Jagdgebiete:** Neben Wäldern in bedeutendem Umfang auch in der offenen Landschaft sowie im Bereich von Gewässern und in Siedlungen

**Lokale Populationen**

Aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung können die hier zusammen gefassten Arten potenziell im UG vorkommen. Aufgrund des hohen Gefährdungsgrades der Fledermäuse in Bayern ist kaum zu erwarten, dass sich die lokale Population einer dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Lediglich beim noch weit verbreiteten und in Bayern ungefährdeten Braunen Langohr ist mit günstigeren Verhältnissen zu rechnen. Gemäß der aktuellen Nachweislage trifft dies für die ebenfalls ungefährdete Wasserfledermaus im Rottal nicht zu, so dass auch bei ihr der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig beurteilt wird.

**Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

In den Straßenbegleitgehölzen bzw. Randbereichen der betroffenen Gehölzstrukturen kommen ca. 5 Bäume mit Baumhöhlen und außerdem einige „Höhlenverdachtsbäume“ vor. Es handelt sich aber durchwegs nur um kleine Höhlen, die beispielsweise als Bruthöhlen für Meisen in Frage kommen, oder um kleine Spalten bzw. Risse in Bäumen. Bei den „Höhlenverdachtsbäumen“ ist lediglich eine beginnende Höhlenbildung (z.B. in Astschnittwunden) feststellbar. In keinem Fall sind diese potenziellen Fledermausquartiere für eine Überwinterung geeignet und es gibt entlang der Rott sowie im weiten Umfeld Baumbestände, mit einem deutlich besseren potenziellen Quartierangebot für Fledermäuse.

Viele der im Zuge der Erhebungen für die saP-Unterlage im Jahr 2016 erfassten Straßenbäume oder Bäume innerhalb von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen mit Baumhöhlen und der „Höhlenverdachtsbäume“ bzw. „Höhlenbau-Anwärter“ (z.B. Bäume mit Astschnittwunden mit randlicher Überwallung und beginnender Ausfäulung) sind aktuell nicht mehr vorhanden. Sie mussten zwischenzeitlich infolge von Sturm- und Schneebruchschäden aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (vor allem bei Gefahr im Verzug!) entfernt bzw. aus den Beständen entnommen werden. Meist handelte es sich dabei um Birken und Aspen mittleren Alters mit ausfallenden Astlöchern.

Zwei der bereits bei den Erhebungen im Jahr 2016 erfassten Höhlenbäume am Ufer des Zellhuber Bachs, die für das Straßenbauvorhaben entfernt werden müssen, sind noch erhalten; es handelt um eine alte Schwarzerle auf der Westseite und eine alte Kastanie auf der Ostseite des Bachlaufs unmittelbar südlich der parallel zur B 388 verlaufenden Erschließungsstraße beim Einzelanwesen „Haus“. Beide Bäume sind vital, haben Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) von 50 bis 60 cm und weisen mehrere Spechthöhlen auf.

**Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2):**

- Zum Ausgleich für den Verlust der Höhlen und zur Vermeidung des Schädigungsverbots wird der übrige alte Baumbestand entlang des Zellhuber Bachs in Richtung Süden gesichert, und an diesen Bäumen werden 5 Fledermauskästen (und 5 Vogelnistkästen zur Verringerung der Konkurrenz durch Vögel) angebracht.

**Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingt und betriebsbedingt treten Störungen nur im Bereich von Gehölzbeständen auf, die bereits nahe an der bestehenden und viel befahrenen Bundesstraße liegen. Daher ist vorhabensbedingt nicht mit einer Zunahme der Störeinflüsse in einem Ausmaß zu rechnen, das sich nachteilig auf die lokalen Populationen der hier zusammengefassten Arten auswirken würde.

**Verbotstatbestand der Störung erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Da im Eingriffsbereich einige Bäume mit Höhlen und „Höhlenverdachtsbäume“ vorkommen, besteht ein gewisses Risiko, dass es bei den Baumfällungen zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen kann. Folglich werden die notwendigen Baumfällungen im Winter durchgeführt. Da Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und die Rauhauffledermaus auch außerhalb der Fortpflanzungszeit in Baumquartieren vorkommen und dort teils auch überwintern können, verbleibt dennoch ein gewisses Restrisiko. Allerdings sind die hier betroffenen, unmittelbar neben der vielbefahrenen B 388 stockenden Bäume zu dünn bzw. zu wenig dickwandig, um als Überwinterungsquartiere geeignet zu sein. Hinzu kommt, dass Überwinterungen eher in den benachbarten Wäldern und vor allem den Auwäldern an der Rott zu erwarten sind. Daher wird das Restrisiko als äußerst gering eingeschätzt und übersteigt nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist folglich nicht zu prognostizieren.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen aber auch im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Bundesstraße ist entlang der Ausbaustrecke bereits mit einem gewissen Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. In Anbetracht der Biotopausstattung sind jedoch unmittelbar im Bereich der B 388 keine Aktivitätsschwerpunkte zu erwarten. Durch die Verbreiterung der B 388, die künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Verkehrszunahme kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Kollisionsrisikos insbesondere für die Arten mit einer hohen oder sehr hohen Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen kommen. In Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende, stark befahrene B 388 ist jedoch durch das Vorhaben für keine der potenziell auftretenden Fledermausarten eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu prognostizieren.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)**

Durchführung von Baumfällungen und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit (zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen).

**Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt:**  ja  nein

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
<b>Graues Langohr</b>	<b>Plecotus austriacus</b>	<b>PO</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Großes Mausohr</b>	<b>Myotis myotis</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b>Myotis mystacinus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Nordfledermaus</b>	<b>Eptesicus nilssonii</b>	<b>PO</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Zweifarbflödermaus</b>	<b>Vespertilio murinus</b>	<b>PO</b>	<b>2</b>	<b>D</b>	<b>C</b>	<b>?</b>	<b>x</b>
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>x</b>

**Grundinformationen**

**Lebensraumansprüche, Habitate**

**Sommerquartier:** vorwiegend an bzw. in Gebäuden (Zwergfledermaus teils auch in Baumquartieren, in Bayern bislang

jedoch nur in Gebäuden)

**Winterquartier:** überwiegend unterirdische Quartiere, teils auch an/in Gebäuden

**Jagdgebiete:** Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

#### Lokale Populationen

Aufgrund von Nachweisen im UG und in der weiteren Umgebung können die hier zusammen gefassten Arten potenziell im UG vorkommen. Gemäß ASK wurden bislang im nahe gelegenen Siedlungsbereich von Hebertsfelden südlich der Rott das Große Mausohr (1996), die Kleine Bartfledermaus (1999) und die Zweifarbfledermaus (2009) nachgewiesen.

In Anbetracht des hohen Gefährdungsgrades der Fledermäuse in Bayern ist kaum zu erwarten, dass sich die lokale Population einer dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Lediglich bei den noch weit verbreiteten und in Bayern ungefährdeten Arten Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus ist mit günstigeren Verhältnissen zu rechnen.

#### Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ablösung zweier Anwesen und dem damit verbundenen Abriss von Gebäuden kann es zum Verlust potenzieller Fledermausquartiere kommen. Beide Gebäude, eines östlich des Anwesens „Haus“ im Süden bzw. Südosten von Zellhub und eines auf Höhe Spanberg zwischen B 388 und der im Süden verlaufenden Bahnlinie, wurden zwischenzeitlich bereits beseitigt, aber vorher noch im Januar 2019 näher hinsichtlich potenzieller Fledermausquartiere untersucht. Die Ergebnisse können wir folgt zusammengefasst werden:

In beiden Fällen handelte es sich um ehemalige Wohnstallhäuser mit einem kleinen integrierten Stall und angebauter Scheune unter einem Dach (sog. Einfirsthof). Beide Häuser verfügen über Fassadenverkleidungen aus Holz, die teils nur unterhalb des Dachvorsprungs verlaufen und teils die ganze Hauswand einnehmen, dabei aber nicht ganz zum Boden reichen. Es handelt sich dabei um Holzverschalungen mit senkrechten Profilen in Form einer typischen „Boden-/Deckenschalung“, bei der die sog. Bodenbretter (untere Lage) auf Abstand befestigt sind und die Deckbretter über diesen Fugenabständen aufgebracht sind. In diesen Fugen hinter den Deckbrettern können sich potenziell Spaltenquartiere von bestimmten Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus oder Zwergfledermaus) befinden. Unterhalb der nach unten teilweise offenen Verbreterung konnten aber keinerlei Kotspuren von Fledermäusen festgestellt werden.

Die Speicher sowohl der Wohnhäuser als auch der Scheunen wiesen jeweils einen offenen Dachstuhl auf, wobei größere potenzielle Einflugöffnungen fehlen, so dass die Speicherräume allenfalls über kleine Spalten oder Ritzen potenziell für Fledermäuse erreichbar sind. In keinem der Dachstühle konnten Hinweise weder auf Hangplätze von Fledermäusen in Form von Kot am Boden noch Spuren an den Dachlatten und Sparren festgestellt werden. Hinzu kommt, dass es sich durchwegs um zugige und nicht frostsichere Räume handelt.

Die ehemaligen Wohn-, Stall- und Kellerräume sind dicht durch Fenster und Türen verschlossen und folglich für Fledermäuse nicht erreichbar.

Daher ist mit hinreichender Sicherheit festzuhalten, dass keine regelmäßig aufgesuchten Gebäudequartiere von Fledermäusen betroffen sind und dass potenzielle Überwinterungen von Fledermäusen mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

**Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt:**  ja  nein

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die benachbarten Gebäude liegen auch aktuell schon in der Nähe der stark befahrenen B 388 und potenzielle Fledermausquartiere unterliegen auch bislang schon gewissen Störungseinflüssen. Infolge der lediglich geringfügigen Verlagerung des Verkehrsstroms durch Verbreiterung oder teils geringfügige Verlegung der Trasse ist nicht mit einer nennenswerten Zunahme von betriebsbedingten Störungen zu rechnen. In Anbetracht der hohen Vorbelastungen ist auch nicht zu erwarten, dass die baubedingten Störungseinflüsse die betriebsbedingten in nennenswertem Umfang überschreiten. Demnach ist vorhabensbedingt nicht mit einer Zunahme der Störeinflüsse in einem Ausmaß zu rechnen, das sich nachteilig auf die lokalen Populationen der hier zusammengefassten Arten auswirken würde.

**Verbotstatbestand der Störung erfüllt:**  ja  nein

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da im Zuge des Bauvorhabens einige Gebäude abgerissen werden, besteht ein gewisses Risiko, dass es zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in potenziellen Gebäudequartieren kommen kann. Als Vorkehrung werden die Abrissarbeiten im Winter durchgeführt. Dass „Gebäudefledermäuse“ in den betroffenen Anwesen überwintern, ist sehr unwahrscheinlich, da von den potenzielle im UG zu erwartenden meist unterirdische, frostsichere Quartiere bevorzugt werden. Außerdem sind im weiteren Umfeld des Vorhabens keine Überwinterungsquartiere in Gebäuden bekannt.

Gemäß den im Januar 2019 durchgeführten detaillierten Untersuchungen der Gebäude ist mit hinreichender Sicherheit festzuhalten, dass keine regelmäßig aufgesuchten Gebäudequartiere von Fledermäusen betroffen sind und dass potenzielle Überwinterungen von Fledermäusen mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Durch Abriss der Gebäude im Winter kann folglich die Auslösung des Tötungs- und Verletzungsverbot umgangen werden.

Das Restrisiko, dass in den betroffenen Gebäuden überwinternde Fledermäuse vorkommen können, wird daher als äußerst gering eingeschätzt und ein denkbares Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Zuge der Abrissarbeiten übersteigt nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist folglich nicht zu prognostizieren.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen aber auch im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen; hierzu wird auf die Behandlung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei den oben angeführten „Baumfledermäusen“ verwiesen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)**

Abriss der Gebäude im Winter zwischen 1. Dezember bis 28. Februar

**Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.2 Reptilien**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
<b>Schlingnatter</b>	<i>Coronella austriaca</i>	<b>PO</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Zauneidechse</b>	<i>Lacerta agilis</i>	<b>NW</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>

**Grundinformationen**

**Lebensraumsprüche, Habitate**

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen und Bahnlinien (Schotterkörper und Säume entlang der Gleise) in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Die anspruchsvollere Schlingnatter sucht warme und strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft, (Halb-)Trockenrasen, Brachen oder andere Offenlandbiotope mit Gebüschkomplexen, einzelnen Sträuchern oder Jungbäumen. Die Zauneidechse stellt ein wichtiges Beutetier der Schlingnatter dar. Die Lebensräume der beiden Arten sind daher häufig deckungsgleich.

**Lokale Populationen**

Von der Zauneidechse gibt es ältere Nachweise im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Biotopausstattung des UG und von bekannten Vorkommen in der weiteren Umgebung ist aber nach wie vor mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, wobei hier vor allem auch die Bahnlinie als wichtige Ausbreitungsachse für Reptilien der Mager-Trocken-Biotope hervorzuheben ist.

Auch die Schlingnatter, die zwischenzeitlich im Naturraum und insbesondere im Landkreis Rottal-Inn extrem zurück gegangen ist, wurde 1984 im Zuge der Biotopkartierung in Biotop-Nr. 7542-0093 am Fäustlinger Graben östlich Spanberg nachgewiesen. Im November 2018 wurde in der Nähe des Vorhabens (außerhalb des Untersuchungsgebiets: Fl.Nr. 47/5, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden) bei Grabungen im Schotterkörper der Bahnlinie eine junge Schlingnatter gefunden; folglich ist potenziell auch mit einem Vorkommen im UG zu rechnen.

Aufgrund des Vorkommens mehrerer geeigneter Biotope im UG und im weiteren Umfeld wird der Erhaltungszustand der lokalen Population bei der Zauneidechse noch als relativ günstig eingeschätzt; während bei der Schlingnatter aufgrund der starken Rückgangstendenz vor allem in den Landkreisen des niederbayerischen Hügellands von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist.

**Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Zuge Geländebegehungen zu Habitatstrukturanalyse wurden sämtliche vorhabensbedingt betroffenen Straßenböschungen und Flächen im Einflussbereich des Vorhabens auf ihre potenzielle Habitateignung für die hier möglicherweise auftretenden Reptilienarten untersucht. Wichtigste Habitate im UG sind der Schotterkörper und teilweise die Böschungen entlang der Bahnlinie. Ansonsten kommen einige Gehölzstrukturen bzw. deren Säume sowie Gras- und Krautsäume auf den bestehenden Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen möglicherweise als Habitate in Frage. Die wenigen potenziell geeigneten Lebensräume abseits der Bahnlinie weisen allerdings aufgrund ihrer Kleinflächigkeit (meist nur schmale Säume) oder ihrer Ausprägung (meist nährstoffreiche bzw. üppige, nur in Teilen mesotrophe Gras-/Krautfluren) lediglich eine suboptimale Eignung für die Zauneidechse auf. Ein Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter auf diesen Flächen



kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abschnitte der Bahnlinie, die im Zuge des Neubaus der Bahnbrücke beeinträchtigt werden, sind auf den Böschungen dicht mit Gehölzen bestockt, so dass auch hier keine potenziell geeigneten Habitate betroffen sind. Hinzu kommt, dass die unmittelbar betroffenen Böschungen nicht verloren gehen, sondern nur verlagert werden. Folglich gehen vorhabensbedingt keine typischen und wichtigen Zauneidechsen- oder Schlingnatter-Habitate verloren, und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt:  ja  nein

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der potenziellen Lebensräume im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Da abseits der Bahnlinie lediglich suboptimale Lebensräume betroffen sind, können hier etwaige Störungen als nachrangig betrachtet werden. Lediglich auf dem Abschnitt des Bahngleiskörpers im Bereich der Straßenbrücke könnte es während der Bauzeit zu Störungen kommen, die die sonst üblichen betriebsbedingten Störungen übersteigen. Davon wäre aber allenfalls eine geringe Anzahl von Individuen betroffen, und dies nur vorübergehend. Demnach ist vorhabensbedingt nicht mit erheblichen Störungen im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation zu rechnen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt:  ja  nein

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt sind Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen bzw. von abgelegten Eiern nicht auszuschließen. Aufgrund der suboptimalen Habitateignung der betroffenen Straßenbegleitflächen ist jedoch nur von einer sehr geringen Individuendichte auszugehen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung als äußerst gering einzuschätzen ist. Die Schlingnatter ist auf den baubedingt betroffenen Flächen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, und in die potenziell in Frage kommenden Habitate entlang der Bahnlinie wird nicht eingegriffen. Demnach übersteigt ein denkbares Tötungs- oder Verletzungsrisiko weder bei der Zauneidechse noch bei der Schlingnatter das „allgemeine Lebensrisiko“, und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist folglich nicht zu prognostizieren. Bei der Schlingnatter ist aufgrund der höheren Ansprüche an die Habitatqualität dieses Restrisiko als deutlich geringer zu beurteilen.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen aber auch im Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Bundesstraße ist entlang der Ausbaustrecke bereits mit einem gewissen Risiko für Reptilien zu rechnen. Durch die Verbreiterung der B 388, die künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Verkehrszunahme kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. In Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende, stark befahrene B 388 und die ungünstigen Habitatbedingungen auf den Straßenbegleitflächen ist jedoch keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu prognostizieren.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.3 Amphibien

**Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s, sg

**Laubfrosch** (*Hyla arborea*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK u, sg

**Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK ?, sg

**Springfrosch** (*Rana dalmatina*) PO, RLB V, RLD V, EZL C, EZK g, sg

Da von den hier aufgeführten Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens in der ASK alte Nachweise aus den 1980er und 1990er vorliegen, ist ein potenzielles Vorkommen im UG denkbar. Sämtliche potenziell geeigneten Laichgewässer dieser Arten liegen jedoch außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Straßenbauvorhabens und werden nicht beeinträchtigt.

Eine potenzielle Betroffenheit von wandernden Individuen, die bei vagabundierenden Arten wie beispielsweise beim Laubfrosch nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist als nachrangig zu betrachten. Demnach kann eine relevante Betroffenheit hier von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

#### 4.1.2.4 Libellen

##### **Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*), PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Die Grüne Keiljungfer (= Grüne Flussjungfer = *Ophiogomphus cecilia* = *O. serpentinus*) besiedelt nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.

Bislang liegen Nachweise lediglich am Unterlauf der Rott vor und im UG ist die Art daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Vor allem im Bereich der hier betroffenen kleinen Nebenbäche ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Eine relevante Betroffenheit ist daher auch nicht im Bereich der Gewässerquerungen durch die B 388 zu erwarten (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

#### 4.1.2.5 Tagfalter

##### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea/Glaucopsyche/Phengaris nausithous*), PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf. Die monophagen Raupen fressen ausschließlich am Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Nach Verlassen der Wirtspflanze werden die Raupen am Boden von bestimmten Wirtsameisen aufgelesen und in ihre Nester getragen, wo sich die Raupen von der Ameisenbrut ernähren. Die geschlüpften Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf.

Als Habitat bevorzugt die Art wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren. Es werden auch sehr kleine Altgrasbestände und Saumstrukturen (z.B. entlang von Straßen oder Gräben) besiedelt, wenn die notwendigen Wirtsarten vorhanden sind.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann in Anbetracht einiger weniger Nachweise, die für das mittlere Rottal vorliegen, im UG potenziell vorkommen. Bei der Geländebegehung zur Potenzialabschätzung, die unter anderem auch zur Flugzeit der Falter am 01.07.2016 erfolgte, wurden auf den Straßenbegleitflächen südlich der B 388 zwischen Bau-km 0+600 und 0+900 einige wenige Pflanzen des Großen Wiesenknopfs vorgefunden. Die Flächen waren jedoch zu diesem Zeitpunkt alle gemäht, so dass die essentiellen Wirtspflanzen zur Flugzeit nicht zur Blüte kommen. In den Säumen der größeren Böschungen zwischen Bau-km 0+900 und 1+900, die teils seltener gemäht wurden, konnten keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs nachgewiesen werden.

Folglich ist eine relevante Betroffenheit im vorliegenden Fall auszuschließen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

#### 4.1.2.6 Nachtfalter

##### **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtkerzen) und an den Gewässerufeln (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume, da abgesehen von Einzelvorkommen keine typischen Bestände von Nachtkerzen oder Weidenröschen festgestellt werden konnten. Das Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art beeinträchtigt werden könnten, übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Außerdem weist die Nachfalterart in Bayern deutliche Ausbreitungstendenzen auf und ist demnach aktuell nicht gefährdet. Folglich ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden; eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

#### **4.1.2.7 Muscheln**

##### **Bachmuschel (Unio crassus), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg**

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

Im Rahmen der vertieften Untersuchungen, deren methodische Vorgehensweise in Kap. 1.3 dargestellt ist, konnten in allen drei Bächen weder lebende Muscheln noch Leerschalen, auch keine verwitterten Exemplare, gefunden werden. D.h. auch eine frühere Besiedlung der drei Bäche mit Muscheln ist unwahrscheinlich. Bezüglich der Details wird hier auf den Fachbericht des Kartierers verwiesen (DEICHNER 2016).

Folglich ist eine Betroffenheit der Bachmuschel vor vorne herein auszuschließen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

#### **4.1.2.8 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie**

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL**

Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der Abschichtungsliste im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind.

Für den Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).

Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Neben einzeln zu behandelnden Vogelarten werden gebietsbezogen folgenden Gruppen (ökologische Gilden) gebildet:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern
- Vogelarten mit Brutplätzen Hochstaudenfluren, Schilfsäume, Altgrasbestände
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

### **Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste**

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Rottal-Inn und für das betroffene Kartenblatt der TK 25 (7542 „Eggenfelden“) zahlreiche Arten genannt, die im UG jedoch nicht brüten und hier lediglich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste auftreten können. Als häufiger und typischer Nahrungsgast, der regelmäßig im Rottal zu beobachten ist, gilt der Graureiher (*Ardea cinerea*, RLB V, RLD -). Aber auch der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, RLB -, RLD -) ist in den letzten Jahren gelegentlich im Gebiet zu beobachten. Ebenso können typische Gebäudebrüter wie die Dohle (*Corvus monedula*, RLB V, RD -) oder die Schleiereule (*Tyto alba*, RLB 3, RLD -, sg) im UG als Nahrungsgäste auftreten.

Als typische Durchzügler sind entlang der Rott z.B. der Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, RLB 3, RLD V, sg) oder die Krickente (*Anas crecca*, RLB 3, RLD 3) und in den Gehölzstrukturen des UG der Grauspecht (*Picus canus*, RLB 3, RLD 2, sg) oder der Wendehals (*Jynx torquilla*, RLB 1, RLD 2, sg) zu beobachten.

Da aber im Untersuchungsgebiet keine naturschutzfachlich bedeutsamen Nahrungs-, Rast- oder Durchzugsgebiete liegen, können für diese Arten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Störungen von vorne herein ausgeschlossen werden. Alle diese Vogelarten werden in der „Abschichtungsliste“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet, und in der Spalte „E“ wird jeweils eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten.

### **Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden**

**Mauersegler** (*Apus apus*), NW, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK u

**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

**Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EZK u

**Mauersegler** sowie **Mehlschwalben** und **Rauchschwalben** mit Brutplätzen in den umliegenden Siedlungen sind im UG bei der Nahrungssuche anzutreffen. Da in nächster Nähe zur B 388 zwei Anwesen abgelöst und daher einige Gebäude abgerissen werden, ist eine Betroffenheit vor allem bei der Mehlschwalbe, die an den Außenwänden von Gebäude brütet, und eingeschränkt auch bei der Rauchschwalbe mit Brutplätzen innerhalb von Gebäuden denkbar. In erster Linie aus Gründen des Fledermausschutzes erfolgen die Abrissarbeiten jedoch im Winter und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Zugvögel, die im Winter ohnehin nicht im Gebiet vorkommen.

Zur Beurteilung inwieweit die beiden Gebäude, die zwischenzeitlich bereits beseitigt wurden, als Brutplätze von Vogelarten genutzt wurden, erfolgte im Januar 2019 im Zusammenhang mit einer Begutachtung im Hinblick auf Gebäudefledermäuse bereits eine detaillierte Untersuchung mit folgenden Ergebnissen:

Bei beiden Gebäuden konnten an der Fassade keine Hinweise auf Brutplätze von Mehlschwalben festgestellt werden; diese wären an Hand verlassener Nester oder Spuren von Nestern an der Hauswand problemlos nachweisbar. In den ehemaligen Ställen konnten keine Spuren oder Nestrückstände ehemaliger Bruten der Rauchschnalbe gefunden werden. In beiden Fällen sind die Stallungen offenbar seit längerem durch dichte Fenster und Türen verschlossen und für Rauchschnalben nicht (mehr) erreichbar.

Bei dem Gebäude östlich von „Haus“ wurden vor einigen Jahren sowohl auf der östlichen als auch auf der westlichen Giebelseite größere Nistkästen mit großen Einflugöffnungen – mit potenzieller Eignung z.B. für Dohle oder Turmfalke – angebracht. Beim anderen Gebäude südlich Spanberg hängt auf der östlichen Giebelseite ein kleiner Meisenkasten.

Die Vogelnistkästen werden bzw. wurden im Winter vor dem Abriss der Gebäude umgehängt und an den benachbarten verbleibenden Häusern bzw. Nebengebäuden angebracht.

Ansonsten ist allenfalls noch denkbar, dass Haussperlinge in Lücken des Dachortgangs oder der Dachtraufe potenziell brüten können, aber auch hier konnten keine Spuren nachgewiesen werden (z.B. herabhängendes altes Nistmaterial).

Da der Abriss der Gebäude im Winter erfolgt, kann die Auslösung des Tötungs- und Verletzungsverbot für alle potenziellen Gebäudebrüter ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Untersuchungsergebnisse gehen für diese Vogelartengruppe keine aktuell genutzten oder potenziell bedeutsamen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Basierend auf diesen aktuellen Untersuchungen ist festzuhalten, dass durch den Abriss der Gebäude keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und dass abgesehen von den genannten Vorkehrungen keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Eine Kollisionsgefährdung kann bei diesen äußerst geschickt fliegenden Arten als nachrangig betrachtet werden und etwaige Kollisionsrisiken werden durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit ist bei den hier zusammengefassten Vogelarten keine relevante Betroffenheit zu erwarten (siehe Abschickungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

### **Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern**

**Eisvogel** (*Alcedo atthis*), NW, RLB 3, RLD -, EZL B, EHK g, sg

**Höckerschwan** (*Cygnus olor*), NW, RLB -, RLD -, EZL B, EHK g

**Schnatterente** (*Anas strepera*), PO, RLB -, RLD -, EZL C, EHK g

**Tafelente** (*Aythya ferina*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EHK g

**Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), NW, RLB -, RLD V, EZL B, EHK g, sg

Die Vogelarten, die hier projektbezogen zu einer Gruppe zusammengefasst werden, sind eng an Gewässerlebensräume gebunden. Der Eisvogel weist eine enge Bindung an Fließgewässer auf. Seine Niströhren legt er in Steilufern bzw. Uferanbrüchen sowie in geeigneten Geländestrukturen auch außerhalb der Gewässer an. Das Teichhuhn kommt an Stillgewässern mit Uferdeckung durch Verlandungs- oder Röhrichtvegetation sowie an Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab ca. 5 m Breite vor. Höckerschwan, Tafelente und Schnatterente brüten im Uferbereich sowohl von Still- als auch von Fließgewässern.

Eisvogel und Teichhuhn sind gemäß ASK und Biotopkartierung mehrfach an der Rott nachgewiesen. Der Höckerschwan ist oftmals in den Rottauen zu beobachten. Tafelente und Schnatterente sind aufgrund älterer Nachweise im Gebiet und aktueller Nachweise in der weiteren Umgebung potenziell auch

im UG als Brutvögel denkbar. Begünstigt wird das Vorkommen der hier zusammengefassten Vogelarten auch durch den nahe gelegenen Stausee bei Postmünster.

Die unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens gelegenen Fließgewässerabschnitte der querenden kleinen Bachläufe weisen keine Strukturen auf, die als potenzielle Brutplätze für den Eisvogel in Frage kämen. Ebenso liegen in der Nähe des Straßenbauvorhabens keine Feucht- oder Uferbiotope entlang von Gewässern, die als Brutplätze für die übrigen hier aufgeführten Arten geeignet wären. Stillgewässer sind im nächsten Umgriff der B 388 ohnehin nicht vorhanden.

Demnach kann eine relevante Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

### **Vogelarten mit Brutplätzen in Hochstaudenfluren, Schilfsäume, Altgrasbeständen**

**Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*), PO, RLB -, RLD V, EZL C, EZK g, sg

**Feldschwirl** (*Locustella naevia*), PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK g, sg

Das Blaukehlchen bevorzugt in Flussauen ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche). Folglich besiedelt es oftmals röhrichtbestandene Gewässerufer mit eingestreuten Gebüsch und auch ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffen Gräben. Der Feldschwirl kommt in unterschiedlichsten Biotypen vor, wie z.B. in Röhrichtbeständen mit Ufergebüsch oder auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, aber auch auf Halbtrockenrasen oder Brachflächen mit Gehölzstrukturen; entscheidend ist die Kombination flächig niedriger Vegetation und einzeln herausragender Strukturen, die als Warten geeignet sind. Aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung sind beide Arten im Umfeld des Vorhabens potenziell zu erwarten.

Als geeignete Lebensräume und Brutplätze kommen für diese Arten lediglich potenzielle Habitate entlang der Rott und an den Nebenbächen in größerer Entfernung zur B 388 in Frage. Unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Die größeren Straßenböschungen mit Altgrasbeständen wären in Anbetracht ihrer Lebensraumstruktur evtl. sogar für den Feldschwirl als Brutplatz denkbar; aufgrund der sehr hohen Störungseinflüsse unmittelbar neben der stark befahrenen B 388 ist aber ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Eine relevante Betroffenheit beider Arten kann daher hier von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

### **Sonderfall Kuckuck** (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK g)

Als ein Sonderfall ist der Kuckuck anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvögel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

### **Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur**

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK s

**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s, sg

**Rebhuhn** (*Perdix perdix*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s

**Wachtel** (*Coturnix coturnix*), PO, RLB 3, RLD V, EZL B, EZK u

Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumsprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit). Allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während früher extensiv genutztes Grünland bevorzugt wurde, brüten die hier zusammengefassten Arten in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in

Ackerflächen. Im Gegensatz zu typischen Wiesenbrütern, die teils die Nähe von Sichtkulissen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze nutzen, ist für das Rebhuhn eine strukturreichere Landschaft mit Hecken und Säumen vorteilhaft.

Die hier zusammengefassten Arten kommen in den Auen entlang der Rott als Brutvögel vor; teils sind sie auch im benachbarten Hügelland zu erwarten. Unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens sind aber aufgrund der artspezifischen Effektdistanzen, die bei diesen Arten teils mehrere hundert Meter betragen, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Brutplätze vorhanden. Da bei den hier zusammengefassten Vogelarten die nächsten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erst in Entfernungen über 100 m zu erwarten sind, können relevante Beeinträchtigungen oder Störungen ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine Tötungs- und Verletzungsrisiken durch verkehrsbedingte Kollisionen zu erwarten, die das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigen würden.

Demnach kann im vorliegenden Fall eine relevante Betroffenheit dieser Vogelartengruppe ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

<b>VÖGEL MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN</b>							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
<b>Baumfalke</b>	<b>Falco subbuteo</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Beutelmeise</b>	<b>Remiz pendulinus</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>1</b>	<b>C</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Bluthänfling</b>	<b>Carduelis cannabina</b>	<b>PO</b>	<b>2</b>	<b>V</b>	<b>C</b>	<b>s</b>	<b>-</b>
<b>Dorngrasmücke</b>	<b>Sylvia communis</b>	<b>NW</b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Erlenzeisig</b>	<b>Carduelis spinus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>C</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Feldsperling</b>	<b>Passer montanus</b>	<b>NW</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>Phoenicurus phoenicurus</b>	<b>PO</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>-</b>
<b>Gelbspötter</b>	<b>Hippolais icterina</b>	<b>PO</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>u</b>	<b>-</b>
<b>Goldammer</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	<b>NW</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Grünspecht</b>	<b>Picus viridis</b>	<b>NW</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Habicht</b>	<b>Accipiter gentilis</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Klappergrasmücke</b>	<b>Sylvia curruca</b>	<b>PO</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>?</b>	<b>-</b>
<b>Mäusebussard</b>	<b>Buteo buteo</b>	<b>NW</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Kleinspecht</b>	<b>Dendrocopus minor</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>u</b>	<b>-</b>
<b>Neuntöter</b>	<b>Lanius collurio</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Pirol</b>	<b>Oriolus oriolus</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>Schwarzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Sperber</b>	<b>Accipiter nisus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	<b>NW</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Turteltaube</b>	<b>Streptopelia turtur</b>	<b>PO</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>C</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Waldkauz</b>	<b>Strix aluco</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>A</b>	<b>g</b>	<b>x</b>
<b>Waldohreule</b>	<b>Asio otus</b>	<b>PO</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>B</b>	<b>u</b>	<b>x</b>
<b>Wespenbussard</b>	<b>Pernis apivorus</b>	<b>PO</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>C</b>	<b>g</b>	<b>x</b>

**Grundinformationen**

**Lebensraumansprüche, Habitate**

Die Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen auf, und kommen vielfach auch an Waldrändern und im Bereich von Waldinnenrändern vor. Wälder sind im vorliegenden Fall von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen und es ragen allenfalls Waldausläufer in das UG. In Anbetracht der fließenden Übergänge zwischen „Waldarten“ und „Gehölzarten“ werden aber dennoch die typischen

Vogelarten der Wälder mit den für Gehölzstrukturen und Waldränder charakteristischen Vogelarten hier zusammen behandelt. Viele der Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern treten in der Feldflur und im Bereich der Gehölzstrukturen – auch im Umfeld der B 388 – als Nahrungsgäste auf. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über die Waldlebensräume hinaus reichende Aktionsräume aus.

#### Lokale Populationen

**Dorngrasmücke, Goldammer, Feldsperling und Grünspecht** konnten im Zuge der eigenen Begehungen mehrfach im UG beobachtet werden, und von Brutvorkommen in den umliegenden Gehölzstrukturen und Wäldern ist auszugehen. Sowohl der **Mäusebussard** als auch der **Turmfalke** finden sich in nächster Nähe zur Bundesstraße und im gesamten UG regelmäßig zur Nahrungssuche ein. Von der **Beutelmeeise** und vom **Schwarzspecht** liegen in der ASK Altnachweise aus den 1980er Jahren vor, wobei die Beutelmeeise entlang der Rott in erster Linie als Durchzügler zu beobachten und der Schwarzspecht nur ausnahmsweise außerhalb der Waldgebiete zu beobachten ist.

Die übrigen hier zusammengefassten Vogelarten sind gemäß den Angaben im Brutvogelatlas im Gebiet ebenfalls zu erwarten, oder ein Vorkommen ist in Anbetracht von Nachweisen in der weiteren Umgebung zumindest potenziell möglich.

Neben den ungefährdeten Arten ist auch bei den Arten der Vorwarnliste hier im Rottal noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Bei den übrigen Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population allenfalls als mittel, bei Bluthänfling und Gartenrotschwanz lediglich als ungünstig eingeschätzt. Die Turteltaube tritt im UG und der nächsten Umgebung naturgemäß selten auf, und ihre nächsten Verbreitungsschwerpunkte liegen im Vils- und Isartal sowie unteren Inntal, so dass ihr Erhaltungszustand im Rottal ebenfalls nur als ungünstig beurteilt wird.

#### Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da vorhabensbedingt nur in Gehölzbestände eingegriffen wird, die unmittelbar neben der bestehenden B 388 stocken, sind auch bei den weniger störungsempfindlichen und ungefährdeten Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer) allenfalls suboptimale Habitats betroffen und eine Beeinträchtigung bedeutsamer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr unwahrscheinlich. Baumhöhlen (als wiederkehrend nutzbare Brutstätten) konnten im Eingriffsbereich nur vereinzelt und in kleiner Ausprägung (potenziell z.B. für Meisen und Feldsperling geeignet) festgestellt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Gehölzverluste im Verhältnis zum Bestand an Gehölzstrukturen und Wäldern im Umfeld des Bauvorhabens ist zu unterstellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die hier zusammengefassten Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Verluste von Baumhöhlen sind hier noch folgende Ergänzungen anzuführen, die auf jüngeren Untersuchungen im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierungen basieren:

Viele der im Zuge der Erhebungen für die saP-Unterlage im Jahr 2016 erfassten Straßenbäume oder Bäume innerhalb von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen mit Baumhöhlen und der „Höhlenverdachtsbäume“ bzw. „Höhlenbaum-Anwärter“ (z.B. Bäume mit Astschnittwunden mit randlicher Überwallung und beginnender Ausfäulung) sind aktuell nicht mehr vorhanden. Sie mussten zwischenzeitlich infolge von Sturm- und Schneebruchschäden aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (vor allem bei Gefahr im Verzug!) entfernt bzw. aus den Beständen entnommen werden. Meist handelte es sich dabei um Birken und Aspen mittleren Alters mit ausfallenden Astlöchern.

Zwei der bereits bei den Erhebungen im Jahr 2016 erfassten Höhlenbäume am Ufer des Zellhuber Bachs, die für das Straßenbauvorhaben entfernt werden müssen, sind noch erhalten; es handelt um eine alte Schwarzerle auf der Westseite und eine alte Kastanie auf der Ostseite des Bachlaufs unmittelbar südlich der parallel zur B 388 verlaufenden Erschließungsstraße beim Einzelanwesen „Haus“. Beide Bäume sind vital, haben Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) von 50 bis 60 cm und weisen mehrere Spechthöhlen auf. Da aber hier unmittelbar neben der stark befahrenen B 388 keine gefährdeten Höhlenbrüter zu erwarten sind, wird das Schädigungsverbot wie oben angeführt auch durch den Verlust dieser Baumhöhlen nicht ausgelöst.

Dennoch werden – in erster Linie für die hier in erster Linie zu erwartenden „Baumfledermäuse – zum Ausgleich für den Verlust der Höhlen und zur Vermeidung des Schädigungsverbots bei den potenziell betroffenen Fledermausarten an den verbleibenden Bäumen (5 Fledermaus- und) 5 Vogelnistkästen angebracht.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt:  ja  nein



**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld des Bauvorhabens sind bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Baulärm, visuelle Effekte) zu erwarten. Allerdings gehen diese Störungen nicht wesentlich über die bereits vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus, und es sind im Einflussbereich des Vorhabens allenfalls Brutplätze von wenig störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, verringert auch das Störungspotenzial auf benachbarte Vorkommen relevanter Vogelarten.

Es ist folglich nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

**Verbotstatbestand der Störung erfüllt:**  ja  nein

**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die im Zuge des Straßenbauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, sodass baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen vermieden werden. Vögel nutzen Baumhöhlen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit allenfalls als Schlafplatz und können im Bedarfsfall flüchten.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Bundesstraße existiert im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Für keine der hier zusammengefassten Arten ist jedoch infolge des Straßenbauvorhabens eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)**

Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

**Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind einige europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann ein Vorkommen zahlreicher weiterer Tierarten dieses prüfungsrelevanten Artenspektrums hier potenziell angenommen werden. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind im Einflussbereich des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.

In Bezug auf die oben genannten prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Ausarbeitung untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, und wie dies bei Bedarf zu vermeiden ist.

Für den überwiegenden Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder potenziell zu erwartenden Arten kann eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden, da sich unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens meist nur suboptimale Habitate befinden, und derzeit schon die straßennahen Bereiche von empfindlicheren Arten in Anbetracht der Störungseinflüsse entlang der bestehenden B 388 gemieden werden.

Bei allen möglicherweise betroffenen Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände der Schädigung und der Störung ausgeschlossen werden, da nur kleinflächig in (potenzielle) Lebensräume eingegriffen wird, und in Anbetracht der bereits bestehenden Störungseinflüsse vorhabensbedingt nicht zusätzlich von erheblichen Störungen auszugehen ist. Denkbar wäre jedoch sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel mit Quartieren bzw. mit Nistplätzen in den betroffenen Gehölzstrukturen und Gebäuden, dass baubedingt Individuen oder Fortpflanzungsstadien zu Schaden kommen könnten, und damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung bzw. Verletzung ausgelöst würde. Dies kann jedoch durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden. Somit werden sowohl die Baumfällungen und Gehölzrodungen als auch die Gebäudeabrissarbeiten im Winterhalb bzw. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und somit außerhalb Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse und Brutvögel.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das hier zu betrachtende Straßenbauvorhaben unter Einbeziehung der genannten Vorkehrungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden im Gehölzbestand am Zellhuber Bach als Ausgleich für den Verlust von zwei Höhlenbäumen 5 Fledermauskästen in Kombination mit 5 Vogelnistkästen angebracht.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Rottal-Inn (2008)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- DEICHNER, OSKAR (2016): Erfassung der Bachmuschel (*Unio crassus*) im Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben und Hausleitener Bach. Gutachten im Rahmen des Vorhabens, unveröffentl.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, Waldkraiburg
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart
- SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. [Hrsg.] (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart

## Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im UG möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern (jeweils aktueller Stand):

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (jeweils aktueller Stand)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3 -	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X		X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
		X		X	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	nb	x
		X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	G	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	1	x
		0		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	2	x
		0		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	3	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
		0		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	1	x
		0		X	Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	1	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
		0		X	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	1	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

**Nachfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

		0		X	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

Pflanzenarten des Anhangs IVb FFH-RL sind im UG weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	nb	
		0	X		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
		0		X	Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		0		X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
<b>Gast</b>	0		X		Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
<b>Gast</b>	0		X		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-
		0	X		Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		0		X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	- V	-
		X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
<b>Gast</b>		0	X		Graugans	Anser anser	-	-	-
<b>Gast</b>		0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
<b>Gast</b>		0		X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		X		X	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		0	X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
		0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		0		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
<b>Gast</b>		0		X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
<b>Gast</b>		0		X	Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
<b>Gast</b>		0		X	Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
<b>Gast</b>		0	X		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		X	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
		X		X	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
		X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		0		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0		X	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3 2	x
<b>Gast</b>	0		X		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
<b>Gast</b>	0			X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
		0		X	Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	- 3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
<b>Gast</b>	0			X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	nb	-	x
0					Silberreier	Egretta alba	-	R	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	- 3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	- V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
		0		X	Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
		0	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
<b>Gast</b>		0			Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
		0		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
<b>Gast</b>					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
		0		X	Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
		X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
<b>Gast</b>		0		X	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
<b>Gast</b>		0			Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
		X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
		0	X		Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt